

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 8. November 2005

6. Stück

26. Verlautbarung der Wahl der Ärztevertreterinnen und Ärztevertreter gem. § 34 UG 2002

26. Verlautbarung der Wahl der Ärztevertreterinnen und Ärztevertreter gem. § 34 UG 2002

Nach § 34 UG 2002 wird vom 14. bis 16. 11. 2005 die Wahl der ÄrztevertreterInnen stattfinden.

<u>Wahlzeit und Wahlort:</u>	Mensabereich: 14. bis 16. 11. 2005 jeweils 11.00 – 14.30
	Mobil: 14.11.: 7.30 bis 9.00 Chirurgiegebäude Anschließend Operationsbereiche bzw. auf Anfrage, Ende 14.30
	15.11.: 7.30 bis 9.00 MZA Halle Anschließend Intensivstationen Ende 14.30
	16.11.: Kein mobiles Wahllokal

Wahlberechtigt: Nach Wahlordnung § 4: Aktiv wahlberechtigt sind alle am Stichtag als ÄrztInnen verwendeten Bediensteten der Medizinischen Universität Innsbruck. Wählbar sind alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs 1 Z4 iVm § 100 UG 2002, die ÄrztInnen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 94 Abs 3 Z 5 UG 2002 und die ÄrztInnen in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs 3 Z 6 UG 2002, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck stehen, an einer Universitätseinrichtung im Klinischen Bereich als Ärzte verwendet werden und am Stichtag seit mindestens sechs Monaten an der Medizinischen Universität Innsbruck beschäftigt sind. Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 20. bis zum 28. 10. 2005 im Betriebsratsbüro der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der MUI im Gebäude Innere Medizin 1. Stock werktags von 08.00-12.00 sowie im Rektorat der MUI bei Frau M. Abou-Harb erfolgen. Eventuelle Einsprüche sind innerhalb der Zeit vom 20. bis zum 28. 10. 2005 an den Vorsitzenden der Wahlkommission, R Stauder zu richten.

Kandidatur: Der Stichtag für die Abgabe der Kandidatur mit mindestens 20 Unterstützungserklärungen wird mit Einlangen beim Vorsitzenden der Wahlkommission R Stauder am 7. 11. 2005 festgelegt. Eine Unterstützungserklärung kann nur wirksam von einem/einer nach dieser Wahlordnung aktiv Wahlberechtigten abgegeben werden, wobei ein aktiv Wahlberechtigter auch mehrere Unterstützungserklärungen, allerdings nicht für die/den selben Kandidaten, abgeben kann.

Laut §8 der Wahlordnung sind Neuwahlen gleichzeitig mit der Senatswahl abzuhalten, weshalb sich eine verkürzte Funktionsperiode der ÄrztevertreterInnen ergibt.

Die Mitglieder der Wahlkommission

Univ.-Prof. Dr. T. Luger, Univ.-Prof Dr. R. Zimmermann, Univ.-Prof. Dr. R. Stauder (Vorsitzender)
